

## **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Gross + Schilling Hydraulik GmbH**

### **1. Geltung**

#### **1.1.**

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Gross + Schilling Hydraulik GmbH, sofern sie nicht mit Zustimmung schriftlich geändert worden sind.

#### **1.2.**

Abweichende Bedingungen des Käufers werden nur mit Zustimmung in Textform Vertragsbestandteil.

### **2. Angebote und Vertragsabschluss**

#### **2.1.**

Alle unsere Angebote sind freibleibend, soweit nichts anderes angegeben ist. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

#### **2.2.**

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht und sonstige Daten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

#### **2.3.**

An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum, wie auch das Urheberrecht vor; sie dürfen ohne unserer Zustimmung weder verwendet, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

#### **2.4.**

Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer Bestätigung in Textform, wobei Telefax und E-Mail genügen.

### **3. Preise**

Unsere Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen geführten Leistungs- und Lieferumfang; Mehr- oder Sonderpreise werden gesondert berechnet. Die Preise gelten ab Herschbach oder Neuwied zuzüglich Fracht, Verpackung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferung Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

### **4. Zahlungen**

#### **4.1.**

Unsere Rechnungen sind sofort fällig und spätestens innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

#### **4.2.**

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basissatz. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten.

#### **4.3.**

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückzahlung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **5. Lieferung und Lieferzeit**

#### **5.1.**

Lieferung erfolgt ab Werk.

#### **5.2.**

Die Vereinbarung verbindlicher Lieferfristen oder –termine bedarf unserer Bestätigung in Textform.

#### **5.3.**

Soweit nicht anderes bestimmt ist, beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum unsere Auftragbestätigung, jedoch nicht vor dem Eingang aller für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, Erklärungen und Dokumente seitens des Bestellers.

#### **5.4.**

Sollten wir mit der Lieferung ganz oder in teilweise in Verzug geraten, so ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer mindestens vierwöchigen Nachfrist hinsichtlich des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann der Besteller nur nach Ziff. 8 dieser Bedingung verlangen.

#### **5.5.**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zur Teilleistung berechtigt.

### **6. Erfüllungsort, Gefahrübergabe, Abnahme**

#### **6.1.**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Herschbach. Schulden wir auch die Installation oder andere Werkleistungen, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem wir diese Arbeit zu erbringen haben.

#### **6.2.**

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Lieferung an den Spediteur oder sonst zur Ausführung der Lieferung bestimmter Dritter auf den Besteller über.

#### **6.3.**

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung und Leistung als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist
- wir dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach einer vorherigen Bestimmung mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben
- seit der Lieferung oder Installation 12 Werktage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung begonnen hat.

### **7. Gewährleistung**

#### **7.1.**

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein halbes Jahr ab Lieferung oder Leistungserbringung; soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

## **7.2.**

Unsere Lieferung ist unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen; sie gilt als genehmigt, wenn nicht eine Mängelrüge unverzüglich bei uns in schriftlicher Form eingegangen ist.

Ist unsere Leistung mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist beanspruchen. Nach unserer Wahl kann die Nacherfüllung durch Nachbesserungen oder Ersatzlieferung erfolgen. Nach zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Preises zu verlangen. Schadensersatz kann der Besteller nur nach der nachfolgenden Ziff. 8 dieser Bedingungen verlangen.

## **7.3.**

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

## **8. Haftung auf Schadensersatz**

### **8.1.**

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder Verletzungen wesentlicher Vertragspflicht), ist ausgeschlossen wenn der Besteller Unternehmer ist.

### **8.2.**

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für unsere Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **8.3.**

Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt Ziff. 7.1 entsprechend.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

### **9.1.**

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Lieferungen bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderung aus der Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Lieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldenforderung dient. Der Besteller tritt in Höhe des Wertes des Kaufvertrages die Forderung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiter veräußerte Vorbehaltsware wie vorstehend in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteil an dem Miteigentum entspricht.

### **9.2.**

Der Besteller ist verpflichtet, solange die Lieferung nicht in sein Eigentum übergegangen ist, diese auf eigene Gefahr gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

### **9.3.**

Der Besteller gibt uns die Befugnis, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen. Hiervon werden wir keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und uns die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns sofort zu unterrichten.

### **9.4.**

Bei Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, gerichtlichen oder außergerichtlich Vergleichsverfahren erlöscht das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung.

### **9.5.**

Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Besteller erklärt bereits jetzt sein Einverständnis dazu, dass die von uns mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände, auf dem sich die Liefergegenstände befinden, betreten und befahren dürfen.

## **10. Gerichtsstand**

Sofern sich aus den Verträgen bzw. Auftragsbestätigungen nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz auch Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen mit Unternehmern.

## **11. Schlussbestimmungen**

### **11.1.**

Die Beziehung zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über dem internationalen Warenkauf gilt nicht (GISG-UN-Kaufrecht). Es gilt deutsches Recht auch bei Lieferungen in das Ausland.

### **11.2.**

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie diese Regelungslücken erkannt hätten.